

40. Umfang der Rechtskraft der im Patentnichtigkeitsverfahren ergangenen Entscheidung, insbesondere wenn der Antrag auf Nichtig-
erklärung des Patents abgewiesen ist.

I. Zivilsenat. Urt. v. 5. November 1904 i. S. G. (Rl.) w. Allgem. Elektrizitäts-Gesellsch. (Bekl.). Rep. I. 277/04.

I. Patentamt.

Dem Professor N. in Göttingen war auf seine Anmeldung vom 5. Juli 1897 das Patent Nr. 104872 auf ein Verfahren zur Erzeugung von elektrischem Glühlicht erteilt. Das Patent wurde demnächst auf die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft übertragen. Der Chemiker B. hatte im Juni 1901 die Nichtigkeitsklärung des Patents nach § 10 Nr. 1 des Patentgesetzes beantragt, war mit dieser Klage aber im Berufungsverfahren durch Urteil des Reichsgerichts vom 17. November 1902 abgewiesen worden. Im August 1903 erhob der Ingenieur G. eine zweite Nichtigkeitsklage. Diese wurde auf Grund der von der Beklagten vorgebrachten Einrede der Rechtskraft vom Patentamte abgewiesen. Das Reichsgericht hat diese Entscheidung bestätigt.

Gründe:

„Umfang und Grenzen der Rechtskraft des Urteils, das im Patentnichtigkeitsverfahren ergeht (§§ 29, 30, 33 des Patentgesetzes), sind in den Gesetzen durch ausdrückliche Bestimmungen nicht geregelt. Nur so viel läßt sich aus dem Patentgesetze ableiten, daß das Urteil, wenn es auf vollständige oder Teilvernichtung des Patents lautet, für und gegen jedermann wirkt und also absolute Bedeutung hat. Denn das Gesetz (§§ 10, 13, 14, 19, 28) spricht von „Erklärung der Nichtigkeit“, die Gegenstand des Verfahrens sein und in die Patentrolle eingetragen werden soll. Für die Tragweite des abweisenden Urteils aber ergibt sich aus dem Gesetze nichts. Von der Rechtsprechung und der Literatur wird übereinstimmend angenommen, daß ein solches Urteil den allgemeinen prozessualen Regeln, wie sie jetzt in den §§ 325—327 P.O. enthalten sind, unterstehe und also nur zwischen den Parteien und ihren Rechtsnachfolgern wirke. Von dieser Ansicht abzugehen, liegt kein Anlaß vor. Sie führt zu dem Ergebnisse, daß die Wiederholung einer abgewiesenen Nichtigkeitsklage auch bei Identität des geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes dann nicht zu beanstanden ist, wenn die neue Klage von jemand ange stellt wird, der nicht der alte Kläger und auch nicht dessen Rechtsnachfolger ist.

Erwägt man aber, daß die Nichtigkeitsklage in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Patentgesetzes von jedermann ange stellt werden kann, ohne daß ihm die Aufdeckung seines persönlichen Interesses an der Vernichtung des Patents angezogen werden darf, so läßt sich nicht verkennen, daß eine schrankenlose Durchführung dieses Satzes zu Ergebnissen führen würde, die mit einer geordneten Rechtspflege kaum noch verträglich wären. Die Erfahrung lehrt, daß von der Einleitung des Nichtigkeitsverfahrens regelmäßig nur zum Zwecke der Wahrung individueller gewerblicher Interessen Gebrauch gemacht wird. Wenn das Gesetz von deren Darlegung und Aufdeckung Abstand nimmt, so geht es dabei nicht davon aus, daß sie nicht vorhanden seien, sondern davon, daß sie sich mit dem öffentlichen Interesse an möglicher Freiheit des Gewerbes decken. Darin liegt die Gefahr eines Mißbrauchs des Klagerrechts, indem der Versuch ermöglicht wird, auch nach rechtskräftiger Entscheidung zur Wahrung desselben individuellen Interesses im Widerspruch mit den Grundsätzen einer geordneten Rechtspflege den Klagerweg noch einmal zu beschreiten.

Derartigen Versuchen ist der Senat in seiner bisherigen Rechtsprechung schon wiederholt entgegengetreten. Insbesondere ist ausgesprochen, daß, wenn der neue Kläger bloß eine vorgeschobene Person ist, hinter der als eigentliche Prozeßpartei der frühere Kläger steht, die Einrede der Rechtskraft durchgreife, wobei der Gesichtspunkt verwertet wurde, daß auch einem Inkassomandatar Einreden aus der Person seines Auftraggebers entgegenstehen. So ist in der Sache Rep. I. 306/89 (Volze, Bd. 9 Nr. 838, Pat.-Bl. 1890 S. 249) angenommen, daß, nachdem eine offene Handelsgesellschaft mit der Nichtigkeitsklage abgewiesen war, ein Dritter, der die Klage im Auftrage und für Rechnung eines der Gesellschafter nach Auflösung der Gesellschaft aufs neue anstellte, hiermit nicht zu hören sei. In der Sache Rep. I. 344/98 (Jurist. Wochenschr. 1899 S. 11, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1899 S. 9) lag der Fall vor, daß der Prozeßbevollmächtigte des ersten Klägers, der die Frist zur Einlegung der Berufung gegen die abweisende Entscheidung des Patentamts veräußert hatte, zur Vermeidung des ihm drohenden Regresses die Klage aufs neue im eigenen Namen anstellte. Auch dies wurde nicht zugelassen, weil, wenn auch kein Auftrag des ersten Klägers

vorläge, die Klage doch in Wirklichkeit für diesen als auftragslose Geschäftsführung erhoben sei, hierin aber ein das öffentliche Interesse nicht fördernder, sondern störender Mißbrauch des Klagerichts liege.

Auch der vorliegende Fall aber fällt unter jene Kategorie.

Zunächst ist festzustellen, daß die jetzige Klage mit der rechtskräftig abgewiesenen Klage des Chemikers B. in bezug auf den Klagegrund übereinstimmt. Klagegrund war und ist die Nicht-Neuheit der durch das angefochtene Patent geschützten N.'schen Erfindung. Auch in der Anführung des entgegengehaltenen Materials liegt, was nicht einmal erforderlich wäre, Übereinstimmung vor, indem in beiden Prozessen die Erfindung Fablochkoffs von 1877 als patenthindernd geltend gemacht wird. Die Klageschrift enthält denn auch lediglich eine Kritik des Berufungsurteils im Vorprozesse, indem sie dessen technische und rechtliche Annahmen ansieht. Daß dabei zu weiterer Klarstellung zum Teil auch neues, im Vorprozesse nicht beigebrachtes Material herangezogen wird, ist ohne Bedeutung.

Was sodann die persönliche Stellung des früheren und des jetzigen Klägers und ihr Interesse an der Vernichtung des N.'schen Patents anlangt, so ergibt sich aus den Vorträgen der Parteien folgendes.

B. hatte nach der Ausgabe des angefochtenen Patents (8. Juli 1899) im September und Dezember 1899 mehrere Erfindungen zum Patent angemeldet, die sich auf eine verbesserte Herstellung oder eine nutzbringende Verwendung von Leitern zweiter Klasse für elektrisches Licht bezogen. Das Feld der Verwendung dieser Leiter zweiter Klasse war aber, wenn man von der zeitlich weit zurückliegenden Erfindung Fablochkoffs absieht, zuerst wieder von N. durch das angefochtene Patent beschränkt worden. Es ist daher ohne weiteres einleuchtend, daß sich B. durch den Bestand dieses Patents in der Ausbeutung seiner eigenen Erfindungen behindert sehen mußte. Der Senat hegt keinen Zweifel, daß die Wahrung des damit für B. gegebenen egoistischen gewerblichen Interesses Anlaß und Zweck der ersten im Juni 1901 von ihm erhobenen Klage war.

Während des Vorprozesses und zur Zeit der Erhebung der gegenwärtigen zweiten Nichtigkeitsklage (August 1903) war der jetzige Kläger gegen ein Monatsgehalt von 175 M in B.'s Diensten angestellt. Er war, wie weiter feststeht, derjenige, der den Vorprozeß

für B. instruierte: er hat seinerzeit das Material zum Angriff gegen das Patent gesammelt, die Schriftsätze ausgearbeitet und die Prozeßbevollmächtigten im Namen B.'s mit den nötigen Anweisungen versehen. Daß der Kläger im Laufe des gegenwärtigen Verfahrens seine Stellung bei B. aufgegeben und in die Dienste der von diesem gegründeten B.-Lichtgesellschaft m. b. H. eingetreten ist, kann die für den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit, d. h. der Einleitung des Verfahrens, zu ermittelnde Sachlage nicht beeinflussen. Unerörtet kann daher bleiben, ob hierdurch die Stellung des Klägers zur Streitfrage überhaupt eine Veränderung erfahren hat, was mit Rücksicht darauf in Zweifel gezogen werden könnte, daß B. seine vorerwähnten Patente in jene Gesellschaft eingebracht hat und bei ihr mit der Hälfte des Stammkapitals beteiligt ist.

Das Anstellungsverhältnis und die Instruktion des Vorprozesses ergeben eine Sachlage, aus der ohne weiteres geschlossen werden darf, daß die gegenwärtige Klage nur für den abgewiesenen Kläger B. und dessen gewerbliches Interesse angestellt ist. Diese Feststellung ergibt sich aus der objektiven Sachlage. Meinungen und Erklärungen des jetzigen oder des früheren Klägers können den Senat hierin um so weniger irre machen, als der Kläger selbst zugibt, ein eigenes gewerbliches Interesse an der Bekämpfung des Patents nicht zu haben. Er macht geltend, daß er die Klage zur Wahrung seines wissenschaftlichen Ansehens eingeleitet habe. Da seine persönliche Ansicht über die für die Streitfrage in Betracht kommenden technischen und rechtlichen Gesichtspunkte durch das Urteil des Reichsgerichts im Vorprozesse mißbilligt worden sei, will er mittels des gegenwärtigen Verfahrens aufs neue deren Richtigkeit dartun. Ob der Kläger, der im Jahre 1901 noch Student war, eine Persönlichkeit ist, die einen wissenschaftlichen Ruf für sich in Anspruch nehmen kann, mag unerörtet bleiben. Es genügt, daß das angegebene Interesse als ein legitimes nicht erachtet werden kann. Zur Erledigung einer leeren Rechthaberei ist weder das ordentliche Prozeßverfahren, noch das Nichtigkeitsverfahren bestimmt. Die Angabe ist daher nur geeignet, die Tatsache zu bestätigen, daß auch im vorliegenden Falle ein das öffentliche Interesse nicht fördernder, sondern störender Mißbrauch des Klagerrechts vorliegt.

Demnach war mit der Nichtigkeitsabteilung des Patentamts

die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache für durchgreifend zu erachten, und demgemäß die mit der Berufung angefochtene Entscheidung zu bestätigen.“